

Kleine Anfrage 2/2011



© made by me

Anfrage:

Werden die Bewerber für das Erstsemesterauswahlverfahren im Falle einer Ablehnung über den Grund ihrer Ablehnung informiert und darauf hingewiesen, dass sie sich im Grundausswahlverfahren erneut bewerben können (und möglicherweise sollen)? Im Falle von "Nein": Gibt es eine Begründung dafür? Im Falle von "Ja": Gibt es einen standardisierten Wortlaut hierfür und wie lautet dieser?

VORSTAND DER STUDIERENDEN CUSANERINNEN UND CUSANER

ALMUTH SÜRMAN
JULIAN HAGEN
PATRICK SEIDEL

Antwort der Geschäftsstelle vom 15. Dezember 2011:

Bewerberinnen und Bewerber erhalten in keinem unserer Auswahlverfahren ein dezidiertes Feedback in Bezug auf Ihre Bewerbung. Dies wäre erstens bei etwa zweitausend Bewerberinnen und Bewerbern pro Jahr nicht zu leisten und setzte zweitens einen sehr hohen Grad an Standardisierung voraus, der wiederum dem weit gefassten Begabungsbegriff unserer Auswahl- und Förderarbeit widerspräche. Das Deutsche Institut für Luft- und Raumfahrt etwa (zu welchem ich einen persönlichen Kontakt habe) kann auf der Grundlage seines sehr eng gefassten Eignungsprofils für Bewerberinnen und Bewerber der Lufthansa-Pilotenprogramms sehr gut Feedback geben. Das ist bei uns nicht möglich, da der cusanische Dreiklang nicht als Formel darstellen lässt. Ohne solide Standardisierung droht bei einem individuellen Feedback in rechtlicher Dimension zudem die Gefahr der Konkurrentenklage, da in der cusanischen Auswahlarbeit kein Bewerbungsverlauf wieder der andere ist, Sie jedoch, wenn Sie einer Bewerberin oder einem Bewerber sagen wollen, »woran es gelegen hat«, genau dies insinuierten. Aus diesem Grund sind Einzelfeeds eigentlich in fast jedem Bewerbungsverfahren, das mir bekannt ist, auch etwa bei Lehrstuhlberufungsverfahren, äußerst unüblich.

Alle Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass eine unbeschadete Bewerbung im Grundausswahlverfahren möglich ist. Unbeschadet heißt hier, dass keinerlei Aspekte aus dem einen Verfahren in das andere übernommen werden, also weder Boni noch Mali. Allerdings sprechen wir aus Gründen, die den oben dargelegten sehr ähnlich sind, in keinem Fall eine explizite Empfehlung zur Wiederbewerbung aus, da dies Hoffnungen wecken könnte, welche die veränderte Situation des neuen Verfahrens (anderer Modus, anderes Concours, andere Gutachterinnen und Gutachter) dann unter Umständen nicht erfüllt.